

## Taxieren von Rezepturen

Die Preisberechnung von Rezepturen ist in § 5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt.

**Stoffe ab-/umfüllen:**

(mengenanteilhafter EK\* + 100 % Festzuschlag) + (EK der Verpackung + 100 % Festzuschlag) + 19 % MwSt.

**Rezepturbereitungen:**

(mengenanteilhafter EK\* der Stoffe + 90 % Festzuschlag) + (EK der Verpackung + 90 % Festzuschlag) + Rezepturzuschlag + 8,35 € Festzuschlag + 19 % MwSt.

**Beispielverordnung:**

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Triamcinolonacetonid 0,1 % Basiscreme DAC ad 100,0  
1 x tgl. dünn auftragen

**Beispielrechnung:**

• Triamcinolonacetonid: 1 g	7,80 €
• Basiscreme DAC: 250 g	1,87 €
• Gefäß: Kruke mit Deckel = 100 g	0,38 €
• Rezepturzuschlag Nr. 2: bis 200 g	6,00 €

**Rechnung:**

• Triam. acet. inkl. „f“ (1,078) = 0,1078 g ▶ 0,84 € + 90 % =	1,60 €
• Basiscreme DAC = 99,89 g ▶ 0,75 € + 90 % =	1,43 €
• Kruke mit Deckel = 0,38 € + 90 % =	0,72 €
• Rezepturzuschlag =	6,00 €
• Festzuschlag =	8,35 €
Zwischensumme =	18,10 €
19 % Mehrwertsteuer =	3,44 €

**Endsumme = VK = 21,54 €**

\* Die Ersatzkassen vergüten nur die zur Herstellung der Rezeptur erforderliche Stoffmenge. „Unverbrauchte Restmengen“ werden nicht erstattet. Die „übliche Abpackung“ laut AMPreisV orientiere sich am Versorgungsbedarf der Apotheken.

**Hinweis:** Der GKV-Spitzenverband ist der Auffassung, es dürfe nur die für die Rezeptur erforderliche Stoffmenge, also nur die anteilige Packung, berechnet werden, der DAV bezieht sich jedoch auf den Wortlaut der §§ 4 und 5 AMPreisV. Demzufolge ist bei den Apothekenzuschlägen der „Einkaufspreis der üblichen Abpackung“ maßgebend.

**MERKE:**

- Zu Anfang des Jahres 2024 ist die Kündigung der Anlagen 1 (Stoffe) und 2 (Gefäße) der Hilfstaxe durch den Deutschen Apothekerverband (DAV) in Kraft getreten.
- Grundsätzlich wird kaufmännisch gerundet, d. h., bei Beträgen < 0,5 Cent wird ab- und bei Beträgen ≥ 0,5 Cent aufgerundet. Die Rundungsregeln für die Preisberechnung von Rezepturen sind in einer eigenen DAP Arbeitshilfe zusammengefasst: <https://www.deutschesapothekenportal.de/rezept-retax/retax-arbeitshilfen/rezeptur/rundungsregeln/>
- Zur Berechnung werden die – ggf. korrigierten – Soll-Einwaagen (inkl. Einwaagekorrekturfaktor „f“) verwendet. Dies ist auf der Verordnung zu dokumentieren.
- Der Qualitätszuschlag für Wasser wird nur 1 x pro Rezeptur erhoben, unabhängig von der verwendeten Menge an Aqua pura.
- Der Rezepturzuschlag (Arbeitspreis) ist nur 1 x pro Rezeptur zu erheben. Er ist abhängig von der Rezepturart und -menge. Falls die hergestellte Menge über der angegebenen Grundmenge liegt, wird für jede weitere angefangene Grundmenge ein halber Grundpreis (+ 50 %) dazugerechnet.
- Werden Rezepturen für den Sprechstundenbedarf hergestellt, darf die Apotheke keinen Gefäßpreis taxieren (sofern ihr Regionalvertrag keine Ausnahmeregelung vorsieht).
- Laut § 22 Rahmenvertrag müssen die Angaben nach § 9 Nummer 2 AMPreisV (Einzelbeträge) nicht zusätzlich auf dem Arzneiverordnungsblatt aufgetragen werden, da diese Angaben in dem elektronischen Zusatzdatensatz vollständig zu liefern sind und durch den Hashcode der papiergebundenen Verordnung eindeutig zugeordnet werden.
- Liegt der Wirkstoff suspendiert vor, können Arbeitsschritte gespart werden, indem mikronisierte Wirkstoffe eingesetzt werden, z. B. Caelo Triamcinolonacetonid mikronisiert, API.

